



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Stiftung der Asseburger Familienpräbende, 1677.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Stiftung der Affeburger Familienpräbende. 1677.

Zu Anfang des Jahres 1677 äußerte Konstantin von der Affeburg zu Himmensburg den Wunsch, beim Stift Heerse für seine Familie ein Kapitulärpräbende zu stiften. Das Kapitel gab dem statt, erklärte aber, daß das unter 4000 Rthl Kapital nicht geschehen könne. Der Stifter überwies in bar 600 Rthl und vier

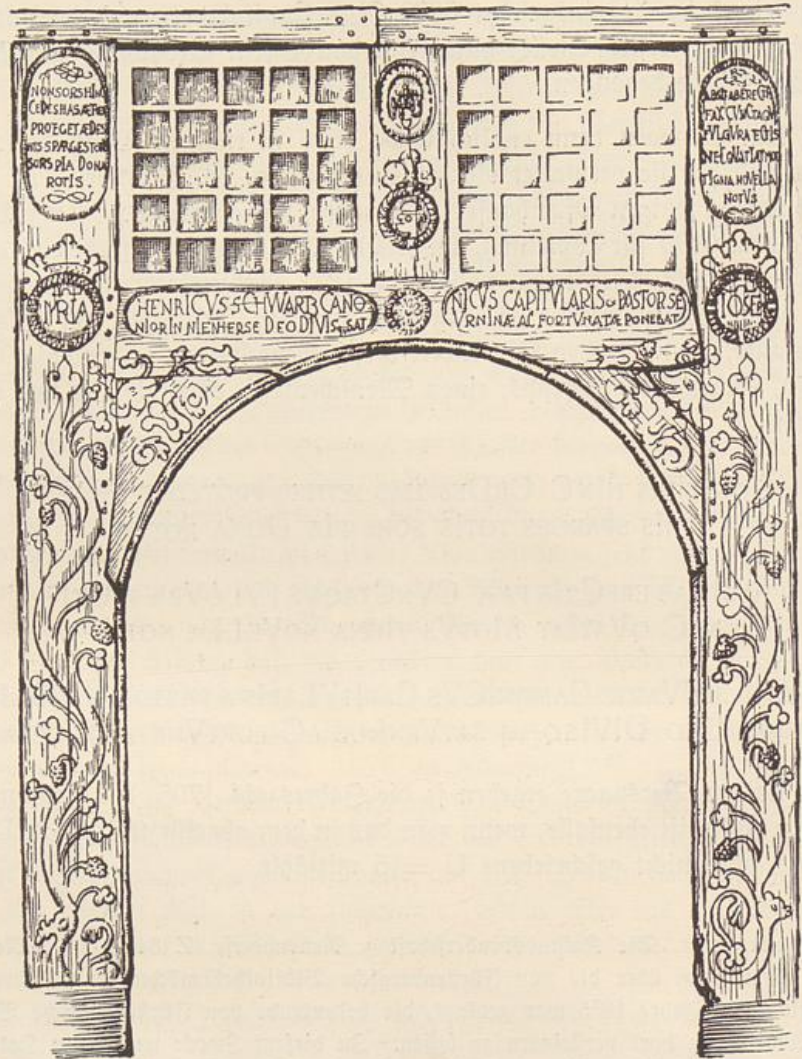


Bild 71. Türgericht der früheren Zweiten Pastorat, des jetzigen Pfarrhauses. Gez. v. Niedief.

Obligationen, lautend auf die Stadt Horn über 600 Rthl, Stadt Brakel über 600 Rthl, Riesel 100 Rthl, Althausen 100 Rthl. Die übrigen 2000 Rthl, so kam man überein, können einstweilen vom Stifter verzinst werden in Korn, und zwar mit jährlich 12 Scheffel Weizen, 68 Sch. Gerste und 80 Sch. Hafer. Als Sicherheit werden verpfändet der Affeburger Hof in Riesel und bestimmte allodiale Gefälle in Althausen. Der Rest kann in Beträgen von 500 Rthl abgetragen werden. — Es wurde noch festgesetzt, daß die Stiftung vom Fürstbischof genehmigt werden solle.

Die Stiftungsurkunde datiert vom 6. Mai 1677 und besagt: Ferdinand, Bischof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor und Successor zu Münster, des Heiligen Römischen Reiches Fürst und Graf zu Pyrmont, fügt zu wissen, daß sein adliger Landsaß Konstantin von der Aßeburg zur Hinnenburg zur Ehre Gottes, seiner hl. Mutter und der hhl. Saturnina und Fortunata und zur Erhaltung seiner Familie in der katholischen Religion und zur Vermehrung der Andacht im adligen Stift zu Neuenheerse mit Einwilligung seiner Ehefrau Anna Leviniana von der Lippe zu Binsebeck im genannten Stifte Neuenheerse eine neue „*Canonicat Junfer Präbende*“ mit Laienpatronat gestiftet hat folgendergestalt:

1. daß die zu präsentierende Junfer katholisch sein und alle Privilegien und Rechte haben soll nach des Stifts Statuten und Gewohnheiten.

2. Das Präsentationsrecht hat der Stifter, nach seinem Tode sein in gerader Linie von ihm abstammender Nachfolger, der Besitzer des Hauses Hindenburg ist.

3. Wenn dieser minderjährig ist, seine Vormünder.

4. Wenn kein Mannserbe da ist, die älteste Tochter oder deren Mann.

5. Die zu Präsentierende soll ihre sechzehn volladligen Wappen sechs Wochen vor der Einschwörung einbringen, römisch-katholisch sein, nicht lahm, krank oder bresthaft oder sonst mit erheblichem Leibesdefekt behaftet, sondern zur Verrichtung des Gottesdienstes tauglich; sie soll die hergebrachten Eintrittsgelder zahlen und sich in allem den Gewohnheiten des Stifts konformieren.

6. Die Präbendierte soll diese Präbende ohne Vorwissen und Belieben des Patrons nicht resignieren, permutieren oder sonst verlassen, sondern, wenn sie quittieren will, bedingungslos zu Händen des Patrons resignieren.

7. Bei dieser Foundation sollen keine Turni noch kaiserliche oder fürstliche preces Platz haben.

8. Die Präbendierte darf ein Kanonikathaus erwerben.

9. Die Besitzerin der Präbende soll genießen können alle Nutzen, Prärogativen, Ämter, Ehren, Prälaturen, Privilegien und Rechte wie die übrigen Kapitularinnen.

Damit durch diese Präbende dem Stift kein Schaden entstehe, hat der Stifter ihm viertausend Rtlr. gezahlt. Und damit die Stiftung um so mehr Bestand habe, hat er den Bischof um Bestätigung gebeten, die dieser in allen Punkten erteilt.

Unterschriften: „Ferdinand. Claudia Seraphia, Abtissin, Gressin zu Wolfenstein und Rotenegg. Anna Maria Schilder Probstin. Agatha von Niehusen Degine. Helena Alexandrina Anna Schade. Maria Franzisca von Elz. Brigitta Ida von Ketteler. Agatha von undt zu Niehausen. Catharina Korff genant Schmising. Sophie Magdalena von der Lippe. Jodocus Everhardus Wernekind, Pastor primus et Capitularis. Henricus Schwarze, Capitularis et Pastor. Constantinus von der Aßeburg.“²⁶

Schon am 30. Mai wurde „des Herrn Constantin von der Aßeburg Eheleibliche Tochter Dorothea Helena durch . . . Cordt von Niehausen undt Thonies Lubbert von Harthausen servatis servandis abgeschworen“.

²⁶ A Nr. 93, fol. 103. Orig.-Pergam. 61: 39 cm. Alle 5 Siegel ab.

Am 25. Juni 1678 wurde zu der neuen Präbende auch ein seit 1662 von Fräulein von Niehausen innegehabtes Stiftshaus oberhalb des großen Kirchhofes erworben, welches 1777 abgebrochen und beim Bau eines neuen (der jetzigen Knabenschule) auf dem bis dahin von Brenkenschens Hausplatze verwendet wurde. In seinem am 17. Juni 1779 errichteten Testamente setzte der Obristhofmeister Freiherr Hermann Werner von der Asseburg für die Vollendung des Baues 3000 Taler aus. Das Haus zeigt noch jetzt das Asseburger Wappen, den springenden Wolf in Gold, mit der Unterschrift: Perillustris et Exc^{mus} D: Hermannus Wernerus L: B: ab Asseburg D: in Hinnenburg, Wallhausen etc. Ponebat Ao 1777.

Die eben genannte erste Inhaberin der Asseburger Präbende starb am 16. Januar 1726. (Vgl. über sie weiter unten unter „Kirchliches“.) Ihr folgten noch

Maria Elisabeth von Spiegel zum Ranstein und Desenberg, präsentiert am 25. Februar 1726 von Konstantin Ignaz Anton von der Asseburg, aufgeschworen am 21. Mai 1726, gestorben am 1. Oktober 1762.

Maria Theresia von Hornstein, geboren zu München, präsentiert von Obristhofmeister Hermann Werner von der Asseburg am 6. Mai 1765, aufgeschworen am 27. Juni d. J.

Die Edelvogtei.

Unterm 28. Januar 1650 zeigte Äbtissin Claudia Seraphia dem Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Kassel ihren Antritt der Abtei Heerse an und erinnerte an die wieder notwendig werdende Belehnung mit der Edelvogtei. Nachdem dieser sich mit seinem Vetter, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt Ludwig VI., ins Einvernehmen gesetzt hatte, erschien namens beider und aller Gevettern des Hauses Hessen der Obristleutnant Adolf Mai, hessischer Rat und Drost zu Schaumburg, mit Kreditiv, Vollmacht und Instruktion. Er traf am festgesetzten Tage, 4. Juli 1651, morgens in Neuenheerse ein, ließ durch den Amtmann der Äbtissin sein Kreditiv überreichen, erhielt bei dieser Audienz und trug vor, er sei zur Empfangung der Belehnung abgefertigt, und überreichte beide Vollmachten der hessischen Häuser. Die Äbtissin bedankte sich, daß SS FF GG sich hätten gnädig belieben lassen, auf den von ihr angeetzten Termin jemand abzuordnen, derowegen sie auch willig wäre, denselben die Belehnung widerfahren zu lassen. Der Bevollmächtigte bedankte sich hinwieder und deutete an, daß vorher nötig wäre, erst von einem und anderem Erinnerung zu tun; wenn J. Gn. beliebte, wollte er mit ihrem Amtmann darüber konferieren. Darauf begab er sich in sein Gemach, und der Amtmann ging mit ihm. Hier beehrte er zuerst die alte Lehntage zu wissen. Als sich der Amtmann auf die letzte Belehnung bezog, erwiderte Mai, nur, weil damals seit 100 Jahren keine Belehnung stattgefunden, hätten die beiden Häuser Hessen das Mal ein Kleinod im Werte von 80 Rtlr verehrt; aber jetzt würde man sich nur nach der alten Lehntage richten. Darauf begab sich der Amtmann zur Äbtissin und kam zurück mit dem Bescheide, weil vordem so lange keine Belehnung stattgefunden, habe sie keine andere Nachricht als die von 1629; sie hoffe, der Landgraf werde seinem Vater darin nachfolgen. Mai erklärte, das könne er nicht einräumen; er bat den Amtmann, die alten Akten